Zeitschrift: Puls: Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen

(Schweiz)

Band: 23 (1981)

Heft: 4: Von Herzen für die Pro Infirmis

Artikel: Wichtige Daten in der Geschichte und die Organisation der

Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis

Autor: Häberlin, Ruth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

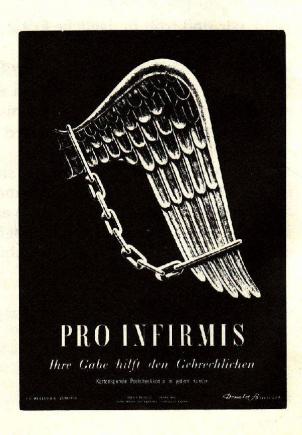
Williage Jaten in der geschicht

in der geschichte der PRO INFIRMIS

in Olten gründung der schweizerischen vereinigung für anormale; Es handelte sich damals um den zusammenschluss verschiedener bestehender fachverbände für behinderte in eine dachorganisation. Das ziel war, die vorstösse auf bundesebene und das sammelwesen zu koordinieren.

- 1935 Schaffung des zentralsekretariates und aufnahme der fürsorgetätigkeit in Bern;
- 1936 Namensänderung:
 Die vereinigung wurde fortan "Pro Infirmis" genannt. Nachdem sie während 15 jahren eine reine dachorganisation gewesen war, eröffnete sie in diesem jahre in Bern die erste beratungsstelle für behinderte. Noch im gleichen jahr sind in Frauenfeld, Schaffhausen und Aarau weitere beratungsstellen entstanden.
- 1960 wurde die eidgenössische invalidenversicherung eingeführt, für deren ausarbeiten auch Pro Infirmis als fachexpertin beigezogen wurde. Dadurch trat auch eine gewisse veränderung in den aufgaben der Pro Infirmis ein. Durch die invalidenversicherung wurden die privaten sozialwerke von vielen aufgaben entlastet. Die finanzielle unterstützung erlaubte ihnen den fachlichen und personellen ausbau und damit eine gezieltere tätigkeit im bereich der familiären und der zwischenmenschlichen beziehungen der behinderten und ihrer umwelt auszuüben.
- 1967 letzte statutenrevision
- 1980 Die delegiertenversammlung der Pro Infirmis beschliesst in Grenchen eine neue zielpolitik.

PRO
INFIRMIS
WERBUNG
IM
WANDEL
DER ZEIT



Die Doppelfunktion

der Pro Infirmis

Mit dem zusammenschluss von fachverbänden in eine dachorganisation und dem führen von kantonalen beratungsstellen übt die Pro Infirmis eine doppelfunktion aus

Pro Infirmis als dachorganisation

13 fachverbände sind in der Pro Infirmis zusammengeschlossen:

activernation	de sind in der Pro Infirmis zusammengeschlossen:
asasm	Association suisse pour les sourds demutises
ASKIO	Arbeitsgemeinschaft schweizerischer kranken- und in-
BSSV	validen-selbsthilfeorganisationen
	Bund schweizerischer schwerhörigen-vereine
SAK	Schweizerische arbeitsgemeinschaft für körperbehindert
SAL	Schweizerische arbeitsgemeinschaft für logopädie
SHG	Schweizerische heilpädagogische gesellschaft
SLgE	Schweizerische liga gegen epilepsie
SRAPL	Société romande d'audiophonologie et de pathologie du langage
SRLS	Société romande pour la lutte contre les effets de la surdité
SVE	Schweizerischer verband für erziehungsschwierige kinder und jugendliche
SVG	Schweizerischer verband für das gehörlosenwesen
SVWB	Schweizerischer verband von werken für behinderte
SZB	Schweizerischer zentralverein für das blindenwesen

Pro Infirmis als trägerin von beratungsstellen

In fast allen kantonen der Schweiz unterhält die Pro Infirmis eigene beratungsstellen, die dem zentralsekretariat unterstellt sind. Insge-

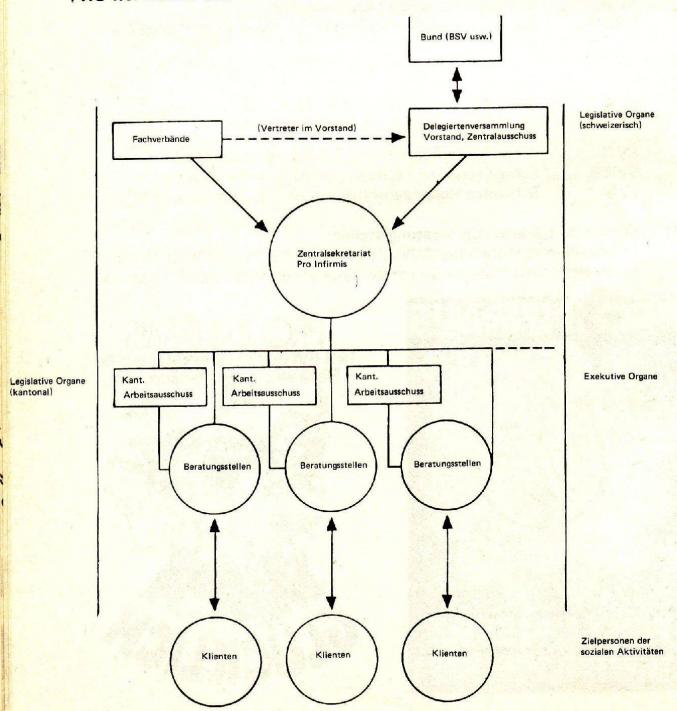




samt sind es 32 beratungsstellen. Dabei lassen sich 20 hauptberatungsstellen und 12 zweigstellen unterscheiden. In den einzelnen kantonen wird die arbeit der beratungsstellen durch sogenannte arbeitsausschüsse unterstützt. Heute arbeiten 120 diplomierte sozialarbeiter (innen) bei Pro Infirmis bei einem gesamten bestand von 250 mitarbeitern.

Organisa tion

DIE ORGANISATION DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG PRO INFIRMIS ...



... erläuterungen zum organigramm

Klienten:

Die klienten, behinderte und vom problem der behinderung betroffene, geben der organisation die berechtigung zu wirken, und was zu unterst ist, müsste zu oberst stehen.

Der klient hat anrecht auf eine unentgeltliche beratung. Die zusammenarbeit zwischen klient und sozialarbeiter erfolgt auf freiwilliger basis. Nur im einverständnis mit dem klienten gibt der sozialarbeiter informationen weiter.

Beratungsstellen:

Die beratungsstellen haben gemeinsam mit den bestehenden örtlichen werken den behinderten ihres einzugsgebietes zu dienen. Sie sind dem zentralsekretariat unterstellt.

Das bundesamt für sozialversicherung schreibt vor, dass nur dipl. sozialarbeiter angestellt werden dürfen.

Kant. Arbeitsausschuss:

Die vom vorstand gewählten arbeitsausschüsse sind organe von Pro Infirmis. Sie vertreten Pro Infirmis in ihren regionen und unterstützen und überwachen ihre beratungsstellen.

Der ausschuss besteht aus mind. 3 mitgliedern mit wohnsitz im kanton, sie helfen den beratungsstellen insbesonders bei der mittelbeschaffung, in der öffentlichkeitsarbeit und in personalfragen mit.

An der delegiertenversammlung ist der arbeitsausschuss mit 2 stimmberechtigten vertreten. Mitglieder können in den vorstand und in den zentralausschuss gewählt werden.

Zentralsekretariat:

Das vom zentralsekretär geleitete zentralsekretariat hat die stellung einer direktion von Pro Infirmis.

Die hauptaufgaben des zentralsekretariates bestehen in der

- Führung des sekretariates der Pro Infirmis-organe (delegiertenversammlung, vorstand, zentralausschuss, konferenzen der fachverbände und der arbeitsausschüsse).
- Vertreten der anliegen der behinderten bei den bundesbehörden;
- Koordination der bestrebungen der fachverbände und der arbeitsausschüsse Pro Infirmis;
- Führung der beratungsstellen, die dem zentralsekretariat rechtlich und fachtechnisch unterstellt sind;
- Förderung der zusammenarbeit mit andern organisationen der behindertenhilfe.

Dem zentralsekretariat können weitere aufgaben übertragen werden.

Fachverbände:

Die fachverbände sind die mitglieder der vereinigung Pro Infirmis. Sie sind juristisch selbständig.

Ein fachverband ist gekennzeichnet durch den zusammenschluss von behinderten selbst oder von nationalen, regionalen oder lokalen institutionen, die der prophylaxe, behandlung, pflege, schulung oder beruflichen

und sozialen eingliederung für eine bestimmte behindertengruppe dienen. (Die ASKIO ist ein solcher fachverband. Red.)

Über die aufnahme neuer fachverbände entscheidet die delegiertenversammlung auf antrag des vorstandes.

Jeder fachverband hat das anrecht auf wenigstens einen sitz im vorstand von Pro Infirmis. Er bestimmt seine vertreter für die delegiertenversammlung.

Das zentralsekretariat von Pro Infirmis ist im vorstand der fachverbände mit beratender stimme vertreten.

Die fachverbände verzichten grundsätzlich auf eigene öffentliche sammlungen. Sie haben anspruch auf einen angemessenen anteil aus der gesamtschweizerischen Pro Infirmis sammlung.

Delegiertenversammlung:

Vorstand:

Zentralausschuss:

Diese drei gremien sind die entscheidungsorgane der vereinigung.

Die befugnisse der delegiertenversammlung sind insbesondere:

- Wahl des präsidenten, der beiden vizepräsidenten und der übrigen mitglieder des vorstandes
- Aufnahme und ausschluss von mitgliedern und bestimmung der zahl ihrer delegierten
- Abnahme des jahresberichtes und der jahresrechnung
- Beschlussfassung über die verwendung der erträgnisse gesamtschweizerischer Pro Infirmis-sammlungen
- Genehmigung und Änderung der statuten

Der vorstand besteht z.z. aus 46 mitgliedern. Die amtsdauer beträgt 4 jahre. Es liegen ihm insbesondere ob:

- die vorbereitung und einberufung der delegiertenversammlung und die feststellung und mitteilung der traktandenliste sowie die vollziehung der beschlüsse
- Bestellung des zentralausschusses
- Bestellung der arbeitsausschüsse der beratungsstellen Pro Infirmis in den kantonen

Der zentralausschuss bildet einen ständigen ausschuss des vorstandes. Er besteht aus präsident, beiden vizepräsidenten, einem finanzdelegierten und weiteren vorstandsmitgliedern.

Der zentralausschuss unterstützt und überwacht die tätigkeit des zentralsekretariates. Er behandelt personalfragen.

Im juni 81 werden neue statuten der delegiertenversammlung zur genehmigung vorgelegt. (neuerungen s. zielpolitik)

Der weg zur mitbestimmung der behinderten bei Pro Infirmis geht über eine mitgliedschaft in einem fachverband oder über die wahl in einen kant. arbeitsausschuss.

Ruth Häberlin, Dändelsteinweg 8, 8708 Männedorf